

Contribution-Edict, Gegeben zu Sternberg/ den 17 Septembr. Anno 1674

Ratzeburg aufm Dohm: Nissen, 1674

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn734344481>

Druck Freier  Zugang



12

CONTRIBU- TION-EDICT,

Gegeben zu Sternberg / den 17
Septembr. Anno 1674:



Ratzeburg aufm Dohm/
Gedruckt durch Niclas Nissen.

7





Von Gottes Gnaden

Wir Christian Ludwig / und Gustaff Adolph / Bevättere / Herzoge zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden / Schwerin und Rakeburg / auch Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herrn / Fügen allen und jeden Unfern Amptleuten und Verwaltern / Küchenmeistern / Richtern und Rättern in den Städten / und sonst allen Unfern Unterthanen und Verwandten ins gemein / nebenst Entbietung Unfers gnädigsten Grußes / htemit zu wissen:



Nachdem Wir aus obliegender Sorgfalt / und nicht weniger der gegen Röm. Käyserl. Mäytt. und dem Heil. Röm. Reich tragender Pflicht und Gebühr / die gefährliche Coniuncturen in- und außser dem Reich / die nödtige Conservation desselben / und was deßfalls auff dem noch währenden Reichstag zu Regenspurg geschlossen / was beyher im löblichen Nieder - Sächsischen Cränse von allen Cränß - Ständen heilsamlich und gut befunden / angesehen / Uns

A ij

da

dahero gemüßiget erachtet/ das Contingent Unser dem Reich/
und löbl. Nieder-Sächsischen Cränse/ leistender Volck-Hülff-
se/noch fürters beyzubehalten/ die zum Reich gehörige Völcker
unverlängt zu expediren / die noch übrige Cränß-Völcker zu
dessen / und eventualiter des Reichs Nothturfft/ zu sustini-
ren/zu welchem allein eine ansehnliche Summa Geldes erfordert
werden wil/ dahero/ und zu Beybringung dessen Wir veran-
lasset worden / einen allgemeinen Landtag zu Sternberg am
8 Monats Septembr. außzuschreiben/ Unsere getreue Ritter-
und Landschafft dahin zu beruffen/ worauff dann die Consul-
tation, zu Erlangung obigen Zwecks/ zur Hand genom-men/
zu ihrer Endschafft gedhen / der modus Contribuendi von
E. E. Ritter- und Landschafft wiederumb auff vorigen Fuß
zu mehrem Theil gesezet/ mit der bey E. E. Ritter- und Land-
schafft angefügter unterthänigsten Bitte/ wir solchen modum
annoeh zu diesemahl gnädigst bestätigen wolten/ daß wir end-
lich denselben nach jezigen Zeiten und Läuften/welche keine Ver-
zögerung in der Sachen / und eben wenig eine Enderung so ge-
strax leiden und verstaten wollen/ in Gnaden approbiret, fol-
gender Gestalt:

Sehen/ordnen und wollen/ daß alle Eingeseßene Adel
und Unadel/Bürger und Bauren/auch alle Pensionarii und
Pfundes-Einhabere von Adelsichen Sizen/ Klöstern/ Oeco-
nomenen/ Hospitalien, Städten und Bürgern gehörigen/
und sonst jedermänniglich den Vieh-Schaz/ so wol von dem
auff dem Lande / als in den Städten tempore publicationis
Edicti habenden und verhandenen Viehe erlegen sollen. Die
Pensionarii und Pfandes-Einhabere / so Fürsil. Aempter-
und Taffel-Güter in Pension und Besiz haben / geben zwar
von vier Theilen Schaff-Vieh / so als Unser eigen Vieh ge-
rechnet / jedoch specificè, denen Contributions-Designa-
tio-

tionibus, ohne Beysetzung der Steuer mit inserirt werden soll/
den Viehe. Schas in die Cammer / von dem fünfften Theil
aber/ als des Schäffers Gemenge/ von den Schaffen und von
Buten und Knecht. Schaffen / als auch des Schäffers Pferd
und Kind. Viehe/ Schweine / Ziegen und Zimmen/ sollen sie die
Gebührniß in den Reichs- und Cräyß - Kasten geben und ein-
bringen. Welche aber auff verwüsteten Ampts. Dörffern/ oder
allda neu angelegten Meyer. Höfen und Schäffereyen wohnen/
dieselbe geben davon den ganzen Viehe. Schas / wie imgleichen
die Pastoren/ so über 50 eigene Schaffe/ wann sie so viel eigene
haben (welche ihnen allein auff ihren Pfarzhusen Steuer. frey
gelassen werden) halten oder sonst auch mit andern Leuten
Schaffe zur Helffte / oder Heur. Acker in Pension / und darauf
oder/ an Stat ihrer Priesterlichen Hebungen/ auff wüsten Hu-
fen Schaffe und ander Vieh haben/ wie auch die Küster/ welche
mehr Vieh haben/ als sie auff ihren Küsterey. Acker und Futter
erhalten können/ steuren von solchen Schaffen/ und andern zum
Heur. oder wüsten Acker gebrauchenden Viehe in den Kasten/
und zwar folgender Gestalt:

Von einem jeden Pferde / an Hängsten und Stuten / es
seyn Kutsch. oder Reit. Pferde/ auch Bullen/ Ochsen/ Rüh und
Kindern/ die über ein Jahr alt/ ehn Unterscheid/ sie seyn bezahlet
oder nicht / imgleichen so von Zeit dieses Edicts. Publication
geschlachtet werden / vier Schilling. Von jedem Bären/
Schweine oder Fercken so abgewehnet / obs gleich nicht jährig/
imgleichen so zum schlachten mit Korn gemestet/ oder sonst in die
Mast getrieben worden/ und bey Puclication des Edicti noch
verhanden/ gibt der Eigenthümer ein Schilling. Wie denn
auch von allen Schweinen/ so in Hölker eingbrandt und darin
gemestet werden / derjenige/ welcher das Mast. Geld einhebt/
von jedem bey Publication dieses Edicti in der Mast befindli-
chen und dem Eigenthümer der Mast selbst nicht zugehörigen
A iij Schweit.

Schweine/ davon er Mast-Geld einnimmt / noch ein Schilling dem Reichs- und Crantz- Kasten entrichtet. Aber deswegen der Eigenthümer der Schweine bey willkürlicher Straffe nicht höher angestrenget. Von Ziegen oder Böcken werden nach der Ordnung den Hirten einem jeden 3 oder 4 zu halten hiemit frey gestellt/ also/ daß sie von jedem Stücke eben wie Grund-Herren auff dem Lande/ und Bürger in den Städten / drey Schilling in den gemeldten Kasten geben. Die aber über die Ordnung/ oder auch von den Schäffern gehalten werden / davon sollen von jedem Stücke zehn Schilling und von Hecken 2 Schilling gesteuert werden. Von einem Stock Immen wird an dem Ort / wo dieselben stehen / sie gehören entweder demselben/ welcher die Immen hält ganz oder zur helffte zu / oder stünden auch bey den Predigern/ oder die Prediger hetten sie bey weltlichen Leuten stehen / geben vier Schilling.

Die Schäffer und Schäffer-Knechte geben von einem Schaffe/ Bocke/ Hamel/ oder Lamm ohne Unterscheid im Gemenge / wie auch vom Haupt ihrer eigenen Schaffe / davon die Herrschafft mit Genieß hat / nebst dem Vieh außer dem Gemeng nach Unser Ordnung/ ob gleich die Herrschafft keinen Genieß davon hat / und dann die Eigenthums-Herren / vom Haupt ihrer eigenen Schaffe ein Schilling sechs Pfening. Auch sollen die Schäfer/ Schäffer-Knechte und Jungen von einem Buten-Schaffe/ Bocke/ Hamel oder Lamm / so sie über die Fürstl. Ordnung haben / drey Schillinge / dann auch vom andern Vieh / und zwar von einem jeden Haupt auff jedes hundert Schaff ein Haupt gerechnet / vier Schilling. Von den landern Viehe aber / so sie ebenmäßsig über diese Ordnung (jedoch Unser Straffe vorbehalten) als von der Kuh acht Schilling / und vom Schwein vier Schillinge geben und abfragen. An den Orten aber / da die Herrschafft die Schäfferey
vor

vor ein genannt Geld verpachtet / und also weder Gemeng
noch Zuten - Vieh hat / gibt der Schäffer über die ordentliche
Steur der ein Schilling sechs Pfenning von jedem Haupt
auch zwölff Schilling vom hundert.

Die Schäfer im Lande / so Pensionarii seyn / wie dann
auch die Bürger in Städten / freye Leute und Einlieger auff dem
Lande / geben vom Haupte ihrer Schaffe / Hamel und Läm-
mer / ein Schilling sechs Pfenning. Den Bauer - Schäfern
aber und Hirten beydes in Städten und Dörffern / weil selbige
öffters eine gute Menge von Schaffen halten / werden 20. Stü-
cke jedes mit ein Schilling sechs Pfenning zu versteuren gelaf-
sen / von den Schaffen aber / so sie über sothane Zahl haben / sollen
sie drey Schilling zu steuren schuldig seyn.

Die Dienstboten / so umb Lohn / oder Kleider / so wol bey
Geist als weltlichen Personen dienen / sollen von ihren verdienten
Lohn / den sie über Unsere Ordnung / (Unser Straffe vorbehalt-
lich) nehmen / von jedem Bülden 2 Schilling / und von jedem
ihnen gesäeten Scheffel harten Korn 6. Schilling / weiches
Korn 3. Schilling (Unsere Straffe vorbehaltlich) und zwar
jene / nebenst allen andern / so in Priester - und dero Witwen-
Häuser wohnen / bey der Obrigkeit oder Patronen des Ortes /
diese aber bey ihren Herren abgeben / und also in den Reichs-
und Eräiß - Kassen steuren. Es wäre dann / daß an einem oder
andern Ort den Dienstboten Korn an statt des Lohns / so weit
Unsere Fürstl. Ordnung solches zuläßt / gesäet / und für jeden
Scheffel hartes Korn ein Reichsthaler / und weiches Korn
einen Bülden an Lohn gerechnet würde / gestalt dann solches je-
desmahl von den Contribuenten in der Specification auß-
drücklich gesezet werden sol / welchen Falls ihnen das Korn nach
obigen Preiß ins Lohn gerechnet / und so weit es Unser Ordnung
gemäß / Steur - frey gelassen wird.

Ein.

Einlieger und Tagelöhner aber/und die bey andern Leuten nicht dienen/sondern auff ihre eigene Hand sitzen/Mann und Weibes-Personen / sollen über obgesetztes Contingent, von ihrem Verdienst einen Gùlden drey Schilling / imgleichen die Seidenkramer/ Kornhändler / Gewandschneider / und andere fürnehme Kauffleute/wie auch die Wolle-Honig-Gewürz- und Wein-Händler in den Städten / von jedweder Handlung absonderlich / (jedoch nach eines jeden Handels Gelegenheit und Bewandnùß) so wie obengesehter massen zu der Obrigkeit Gewissen / und der Einnehmer Eydes-Pflicht gestellet wird / vier Gùlden zwölff Schilling. Wie auch fürnehme Handwercker in den Städten/als Schuster / Schneider / Grobschmiede/ Becker / und alle andere/ so in der andern und dritten Ordnung benannt / nachdem sie ihr Handwerck treiben/ und ihre Nahrung haben/sollen in allen Städten groß und klein/vom Handwerck ein Gùlden zwölff Schilling / die übrigen Handwercker in den Städten und auff dem Lande / so in der vierden Ordnung enthalten/ vom Handwerck dreyzehn Schilling sechs Pfening/ und dann die Glasehütten-Meister zehen Gùlden zwölff Schilling/ (jedoch mit dem Bedinge und Anhang / daß sie das Glas/ wie geschehen/ nicht steigern/ sondern/ der Billigkeit nach/ verkauffen sollen) wie auch die Brandweins-Brenner aller Orten/ die zum Verkauff/ und Aufschencken den Brandwein brennen/ über das in ihrer Ordnung gesetzte Contingent, von jeder Blase oder Kessel/ groß oder klein ohne unterscheid/vier Gùlden 12 Schilling geben und entrichten. Item: Von jeder Hand- und Brùsqvirren / wo sie anzutreffen / ein Gùlden 12 Schilling / immassen auch die Officirer und Soldaten zu Ross und Fuß/so auf dem Lande und in den Städten wohnen/und Handthierung oder Vieh und Gesinde haben / von demselben allen/ nach Maßgebung dieser Ordnung / an den Ort da solches vorhanden/steuern.

Von

Von den Lehn. Gütern/so den Creditoren per Ces-
sionem auffgetragen / sol diese Contribution ebenmässig
von den Creditoren abgestattet werden / da aber nur gewisse
Pertinentien eines Gutes diesen oder jenen adjudiciret
worden/ sol derjenige/ der noch das Haupt-Gut oder Ritter-
Sitz bewohnet / die Possessores der adjudicirten Pertinen-
tien den Einnehmern bey dem Reichs. und Cräyß-Kasten ei-
gentlich/ und bey unnachbleiblicher Arbitrar Straffe / welche
zum wenigsten auff gedoppelte sicherstrecken sol/ Mahnkündig
machen / damit deswegen bey der Contribution kein Unter-
schleiff vorgehen oder gebrauchet werden möge. Als auch besun-
den wird/ daß dem Edict zuwider / der Priester. und anderer
geistlichen Stiftungen/ ihre Bauren/ Einlieger/ Gesind und
Vieh / welches Krafft Edicti Steurbahr ist / nicht gebührend
steuern/sondern an vielen Orten verschwiegen bleiben / so sollen
Unsere Beampte und Obrigkeiten jedes Orts auch befehliget
seyn / die in ihrer Botmässigkeit und Dorffschafften belegen-
und wohnende Geistlichkeiten/ deren Gesinde und Vieh ihren
Specificationibus mit einzuverleiben/ und was Edictmässig
Steurbahr ist/ ohnweigerlich abzufodern/ und zwar bey Stras-
se gedoppelter Selbstzahlung.

Fürs dritte / sol auch die Accise in den Städten/ von ei-
nem des Rathes/ und einem aus der Bürgerschaft / eingenom-
men / und zwar von einem jeden Scheffel Malz Parchimer
Masse/so gemahlen und verbrauet wird/ gegeben und versteu-
ret werden/drey Schilling. Damit aber aller Unterschleiff bey
der Accise hinführo verhütet werden möge / so sollen Bürger-
meister und Rath jedes Ortes/redliche und qualificirte Leute/
aus ihrem und der Bürgerschaft Mittel conjunctim, die
kein Bier ausschencken / oder auff Krüge brauen/ die Accise wo-
chentlich in drey gewissen Tagen/als Montag/ Mittwoch und
Freitag.

Freitag/einnehmen/ richtig zu Register setzen/ gehörige Zettel
darüber ertheilen/ und nebenst den Monatlichen Registern/ alle
Quartal einliefern/ bestellen und beeidigen/ auch an den Thoren
und Ausfahrten solche genaue Aufsicht und Wacht haben und
bestellen/ daß niemand aus der Stadt/ er sey aus dem Rath oder
Bürger schafft und andere der Städte Einwohner (massen
dann ein jeglicher/ so dawider handelt/ jedesmahl in 20 Gül-
den Straffe verfallen seyn soll) Malz auf andere Mühlen mah-
len/ es wäre dann/ daß in oder bey der Stadt keine Mühle wä-
re/ hinaus kommen könne /oder gekassett werden solle/ der keinen
Accise oder rechtmässigen Frey-Zettel auff. und darzeigen kön-
ne. Wie dann auch zu noch mehrer Verhütung alles Unter-
schleiffs und Betrugs alle und jede Müller auff dem Lande bey
Unserr Aemptern/ und der vom Adel oder ander Landbegüter-
ten Gütern auch bey den Städten in Eydes. Pflicht genom-
men werden / und bey zwanzig Gulden unmachlässiger Straffe/
so oft einer dagegen handeln wird/ hierdurch ganz ernstlich be-
fehliget seyn sol/ daß weder sie noch ihre Wiber oder Knechte
und Jungen jemand aus den Städten einigen Scheffel Malz/
er liefere dann den gehörigen und gewöhnlichen Accise oder recht-
mässigen Frey-Zettel in die dazu verordnete und von den Accis-
Einnehmern verschlossene Läden/ abmahlen / oder abmahlen
lassen sollen. Wie dann auch von allen Matten- oder der Mül-
ler eigenem Malz / so sie in loco in ihren eigenen Nutzen ver-
wenden/ die Accise, vorgesezter Massen/ entrichtet werden soll.
Inmassen dann auch hiebey zu mehrer Gewisheit / aus beson-
dern und dazu bewegenden Ursachen/ vor dissmahl stat wuret und
verordnet wird/ weils durch obgesezte Mittel die Richtigkeit
nicht aller Orten zu beschaffen / sondern nach wie vor einige
Abusus bey den Kästen aus denen übergebenen Specificatio-
nibus angemerckt worden/ Ritter und Landschafft-Deputir-
te zum engern Ausschuss bemächtiget seyn sollen/ entweder an
Bür-

Bürgermeister und Rath / oder auch / wenn sie mit denselben nicht überein kommen könnten / an einen andern / er sey Bürger oder Ausheimisch / auff das höchste / solche Accise Gefäll zu behandeln / und summam ad æquatam dadurch einzutreiben / jedoch daß allemahl / wie zu Anfangs verordnet / jemand aus dem Rathe und der Bürgerschaft / so an dem Brau. Vortheil nicht interessirt, zugleich mit zu Entrichtung der Accise und Aufgebung deren Zettel gezogen werde. So sol auch der Krüger von allem Bier / so er aus der Fremde / und Unser Jurisdiction nicht unterworfenen Orten holet und außschencket / von jeder Tonne / so er auszapffet / vier Schillinge zu geben / und solche dem Grund Herrn zur würcklicher Lieferung in dem Reichs. und Crantz Kasten zu entrichten schuldig seyn.

Weil nun befunden wird / daß obgesetzter modus das behnige quantum nicht völlig heben möchte / so geben über obiges / jedoch nur vor dißmahl / und biß nechst. künfftig ein ander zulänglicher modus außgearbeitet wird / ohn Präjudiz und Conseqvens / alle Fürstliche Land. Hoff. und Heßgerichts. Rätthe / Land. Marschälle (welche zwar / so weit sie würcklich in continuirlichen Fürstl. Diensten und in Loco der Hoffstadt begriffen / ratione dignitatis ac eminentiæ, für sich / und die Jbrige / so viel das nachgesetzte Contingent betrifft / billich eximiret seyn / jedennoch aber von ihren im Lande belegenen und in Städten befindlichen steuerbaren Gütern / und was dem anhängig / ihre zustehende Gebührniß herbey zu tragen schuldig seyn sollen) und sämpliche Ritterschafft / auch andere Landbegüterte / imgleichen alle Fürstliche Haupt. Amptleute / Ober. und Holz. Förster / Schaal. Schreiber / abgedanckte Ober. Officirer biß auff Rittmeister und Capitain / so ihr häußlich Wesen / an gewisse Orter / und eigen Feuer und Herd haben / inclusive, alle Doctores, Advocati, Procuratores & Medici,

B ij
mei.

meister/ Ampts-Verwalter/ Ampt- und Korn-Schreiber; im-
gleichen alle Fürstl. Bediente (jedoch außgenommen die Hoff-
Diener/ welche da stets zu Hoffe ihre Auffwartung haben/ und
sonst außserhalb Fürstlicher Bedienung keine andere Bürgerli-
che Handthierung und Nahrung treiben/ denn solchen Falls sie
davon billich steuern müssen) wie auch alle Fürstl. und andere
Pensionarii und Pfandes-Einhabere / wann gleich mehr / als
einer auff einem Gute wohnen / ein jeder à part, und zwar der
Hauswirth/ er sey verehliget/ er habe Kinder oder nicht / sechs
Gülden zwölff Schilling / Wittben oder Jungfern / die keine
Eltern/und doch Haushaltung auff dem Lande oder in Städ-
ten haben / drey Gülden sechs Schilling / jedoch daß die vere-
miserabiles hierunter nicht zu verstehen seyn. So geben auch
die von Städten gleichwohl ohn Präjudiç und Consequenz
und vor dismahl/ und zwar die in erster Ordnung / als alle Zöll-
ner und Kloster-Bedienten / Bürgermeister / Stadt-Boigte/
Raths-Verwandte/Secretarii und Oeconomi in den Städ-
ten/ Barchim/ Neuen-Brandenburg/ Güstrow/ Schwerin und
Boisenburg/ Item ins gemein alle Notarii, vornehme Bür-
ger und Kauffleute daselbst / Buchführer / Gewandschneider/
Seiden- und Gewürz-Krämer / Apothecker / Weinschencker/
Brauer/ wie auch alle in obgesetzten Städten in privilegirten
Häusern lebende/und ihren Auffenthalt habende / und zwar ein
jeder Haus-Wirth / es sey/ zweene oder mehr / so viel in einem
Hause wohnen / ein jeder à part, der Hauswirth / er sey verehli-
get / er habe Kinder oder nicht / sechs Gülden 12 Schilling.

In der andern Ordnung geben/ Bürgermeister/ Stadt-
Boigte/Raths-Verwandten und Oeconomi in den Städten
Friedland/ Malchin/ Ribbenis/ Wahren/ Sternberg / Gade-
busch/ Plawe / Köbel/ Wittenburg / Gnöyen / Grevismüh-
len/ Neustadt/ Grabow/ Crivis und Dömitz / die übrigen in vo-
riger

riger Claf nicht benante Officirer/auf darin gefetzte Art/Trom-
 peter/so ihre Begnadigung und Wohnung auff dem Lande ha-
 ben/oder sonst ihre Bürgerliche Nahrung in den Städten trei-
 ben/wie denn auch die Goldschmiede / gemeine Kauffleute und
 Krämer/Kauff-Apotheker und Kramer Gesell/ auch der vom
 Adel/ auff ihren Adlichen Güter wohnende Schreiber und
 Verwalter/ Doctoren und anderer Gelahrten ihren Herren
 täglich auffwartende Schreiber/Herbergierer/Balbieter/Be-
 cker/Hutstavirer/Wand-Sayen- und Bortmacher/Kupffer-
 Grob- und Kleinschmiede / Schiff- und Fehrleute/ so ihr eigene
 Gefäße haben/oder auch zum Theil daran interessiren/Kessel-
 führer/Mülzer/Bundmacher/Kürschner/Haken und Tuchberei-
 ter / Kannen- und Grapen- Gießler/ Buchbinder / Sattler/
 Riemenschneider / Reißschläger / Brandweinbrenner / Frey-
 schlachter/Knochenhauer / Gläser/Glasehütten Meister / Po-
 tisch-Brenner / Seiffensieder/ Leinweber/ Frey- und andere
 Schneider/wie auch Frey- und andere Schuster/Beuteler/Hut-
 maker und Schwarzfärber / in den Städten erster und ander
 Ordnung ein jeder Hauswirth/es seyn zweene oder mehr/so viel
 in einem Hause wohnen/ein jeter à part, und zwar der Haus-
 wirth/er sey verehliget oder nicht/von Haab und Gütern fünf
 Gulden/Witben und Jungfern aber/ so keine Eltern und doch
 Haushaltung haben/ von Haab und Gütern zwey Gulden
 12 Schilling.

In der dritten Ordnung geben Bürgermeister / Stadt-
 Boigte/ Nahts-Verwandte/Oeconomi in den übrigen klei-
 nen Städten. Dann folgendes ins gemein alle Perlensticker/
 Kunstpeiffer / Köche/Mahler/Nätler/Töpffer/Tischer/Zim-
 merleute/Maurer/Lohe-und Weißgärber / Bier- und Brand-
 weins-Krüger/Badstüber / Steinhauer / Blocken- und Roth-
 giessler/Dresler/Schwerdtseger / Sporen-Meß- und Büch-
 sen-

fenmacher / Böttcher / Kleinbinder und Teerbrenner / Wagen
und Rademacher / Bäcker - Pulffer - Walck - Hammer - Korn -
Papier - Müller / sie sein Erb - oder Pacht - Müller oder Kost -
Knechte / in Städten und auff dem Lande / Ziegler / Piquenma -
cher / Holz - Böigte / Stadt - Diener und Einwohner der Bürge
und Wahren vor den Städten / freye Leute / so Einfall und
Pension von Bau - und Acker - Werck geben / (worunter den -
noch diejenige / welche nur einen Bauerhoff innen haben / oder
an statt der Dienste der Herrschafft Pension geben / nicht ge -
meinnet seyn / sondern den Bauern und Unterthanen gleich steu -
ren) Gärtner / und Glas - Hütten Knechte / der Mann zwey
Gulden 6 Schilling / die Frau ein Gulden drey Schilling /
die Kinder über 14. Jahr achtzehn Schilling. Alldieweil aber
die Handwerker in den Städten / und so andere Handthierung
und Kornbau zum Verkauf treib. n / jedes Ortes nicht gleichen
Verdienst und Nahrung haben / so sol / damit Unbilligkeit / so
viel möglich / verhütet werde / eine jede Obrigkeit hiemit von
Uns gnädigt befehligt seyn / daß sie nach Unterscheid / gewissen
und beschehenen gründlichen Erkündigung / nach advenant
umb eines Nahrung und Verdienst / oder kundbaren Unver -
mögen und Armuth / durch gewisse verordnete hierzu jed. zeit
absonderlich beendete Einnehmer die Steuer einheben (jedoch
daß solches ohne Affecten und Partheyligkeit zugehe / und daß
sie schweren / sie wollen mit dieser Collecte treulich umgehen /
keine Person wider Gewissen und Wolbewust / ohne begründe -
te und kundbare Ursach auch Vorwissen und Consens des
Stadt - Magistrats verschonen noch mit denselben dispensiren)
und daß sie die Specificationes durch die Einnehmere jedes
Ortes beym Kasten unter des Raths Siegel und der Einneh -
mer Nahmens Unterschrift einbringen / und justificiren las -
sen / auch darbenebenst eine Specification derjenigen / mit wel -
chen obgesetzter Massen dispensiret , übergeben / und die Urfa -
che /

che/warumb solches geschehen/darin anziehen sollen. Würde
aber bey der Visitation sich befinden/dah wider den Inhalt die-
ses Edicts Unsere Beambten oder sonst jemand/wes Standes
er sey/ ein oder mehr seiner Einwohner oder Untertanen vor
Miserabel angegeben/und das Contingent denselben nachge-
lassen/ oder auch ohn erheblich und kundbare Ursachen/wegen
der Nahrung in totum vel ex parte zur Angebühr dispen-
siret/oder nicht alles mit Warheit angegeben hätten/sollen die-
selbe de suo das Triplum zu erstatten gehalten/und darin in
ipso facto verfallen seyn/auch darauff exequiret werden/ die
Visitatores auch darauff visitiren und inquiriren/und sol-
ches den Deputirten des Engern Ausschusses referiren. In-
massen denn auch solches den Schäffern und Kost- knechten in
Städten und auff dem Lande/den Mann auff ein Gulden 12.
Schilling/der Frauen und den Knechten auff achtzehn Schil-
ling/den Kindern über 14 Jahren/auff 12 Schilling/und dann
auch den Jungen und der Knechte Frauen auff neun Schilling
das Contingent hiemit gesetzt wird. Und sol in dieser vorge-
nannten dritten Classe, der Kinder und deren Contingents
halber/kein Unterscheid gehalten werden/sie dienen und arbeiten
bey ihren Eltern oder nicht/wie denn auch die Acker- und Bau-
leute in den Städten dieser dritten Classe, nach dem gewissen
und eigentlichen Ermessen der Obrigkeit und jeden Ortes Ein-
nehmer/entweder in der andern oder dritten Ordnung wegen
des Contingents collectirt werden sollen.

Zu der vierdten Ordnung gehören die übrigen hie oben
unbenannte Handwerker/ Acker- und Bauleute /sie haben ei-
gen oder ihrer Herschafft Vieh/womit sie die Huesen nur bau-
en können/ohn Unterscheid Tagelöhner und andere gemeine Leu-
te/ Fischer/Sagemüller/Sager/Gräber/Lehmkleiber/Decker/
Boten/Schuh- und Kesselflicker/Pförtner/Thorwächter/Ge-
richts-

richts. Knechte / Schweinschneider / Wäscherin / Näterin / und
sonst auff ihre Hand liegende Knechte / Weiber und Mägde/
Aufgeberinnen / Bart-Frauen / Säug- und Heb-Ammen/
Braucherinnen / Handwerker auff dem Lande / Hoffmeister/
Boigte / Heyde und Land-Reuter / reißige Knechte / Schützen/
Jäger / Bogelfänger / Holländer so Vieh in Pacht haben/
Haußschlächter / Schiff- und Bothe-Knecht / Gutscher / Krüger/
Schorsteinfeger / Scherenschleiffer / Nasenfänger und Lehren-
dreyer / die daselbst steuren / wo sie tempore Edicti publicati
sich befinden / und andere / wie sie Nahmen haben / und etwa hie rin-
nen übergangen und aufgelassen / die e geben der Mann 1 Gül-
den 3 Schilling / die Frau 18 Schilling / die Kinder über 14
Jahr / sie seyn bey Handwerken oder sonst wo / wie auch alle und
jede Handwerks-Gesellen auffm Lande und in Städten / wo
sie tempore publicati Edicti zu befinden / neun Schilling.
Der Land-Reuter / Reißigen Knechte / Gutscher / Schützen/
Jäger-Frauens / dafern sie der Obrigkeit nicht alle Woche ei-
nen Tag Hoff-Dienst leisten / und dennoch eigene Wohnung
haben / geben ein Gilden zwölff Schilling. Die Acker- und
Bauleute aber / so Handwerker seyn / und ihr Handwerk da-
bey gebrauchen / geben solches Handwerks halber / wie in der
andern und dritten Ordnung enthalten.

Die Einlieger so nicht Unterthanen seyn / sollen von ih-
rem Verdienst ein jeder / so wol der Mann als die Frau / ein
Gilden drey Schilling / und dann für jeden Scheffel hartes
Korns / als Weizen / Roggen / Gersten / Erbsen und Wicken / so
sie entweder zur Heur / oder zum halben Säen / acht Schilling /
vom Scheffel weiches Korns aber / als Habern und Buch-Wei-
zen vier Schilling geben. Diejenigen Einlieger aber Mann
und Weib / welche ihres Alters und Leibes-Kräfte hal-
ber / noch dienen und arbeiten können / und auch nicht Untertha-
nen

nen sind / sollen das Contingent noch einmahl so hoch als die andern Einlieger zu geben gehalten seyn; doch sind hierunter die Miserabeles oder ganz arme gebrechliche Personen / auch alte Unterthanen / so ihr Gehöfft abgetreten und solchem nach exempt sein / nicht gemeynet. Item: so geben die Dröschler / welche umb Korn dröschten / und gewisse Hoffscheuren auff dem Lande haben / nebenst ihren Frauen / so fern dieselbe der Obrigkeit gewöhnliche Einlieger Dienste auff's minste / wochentlich einen Tag zu Fußthum / das Contingent den Bauern gleich / jedoch daß sie in der Scheffelzahl / die Obrigkeit nicht zu hoch treiben / sonst aber geben die Weiber andern Einliegern gleich. Wie denn auch die Dröschler / so in den Städten wohnen / auff'm Lande aber Scheuren annehmen / in den Städten allwo sie Feur und Heerd halten / vor sich und die Ihrigen / nach ihrem Stande und Handthierung steuern. Die Dröschler aber / so bey Tagelohn umb Geld dröschten / geben wie hiebevör der Mann 1 Gulden 12. Schilling / und deren Frauen 1 Gulden / hergegen aber haben sie wegen ihres Verdienstes nichts zu geben. Als auch die Tagelöhner / welche an keinen beständigen Orte arbeiten / bald hie / bald dort sich auffhalten / so sollen sie an dem Orte / woselbsten sie bey Publication des Edicti sich befinden / zu wirklicher Erlegung ihrer Gebührnß angehalten werden.

Die Fürstl. Ampts- und Wittums-Unterthanen / und unter Adlichen Sizen / oder andern Landbegüterten / und sonst auff dem Lande / auch unter den Predigern wohnende Bauersleute / imgleichen die Einlieger / so Unterthanen / und vorgedachter massen nicht miserabiles seyn / und die Hirten / sie gehören / wem sie wollen / der Mann dreyzehn Schilling 6 Pfenning / die Frau 6 Schilling 6 Pfenning / die Knechte aber geben neun Schilling / der Bauern eigene Kinder aber / wie auch die Mägdel Handwercks / Bau- und andere Jungens vier Schilling sechs Pfen.

Pfenning/ gestalt dann auch die Frauen/ deren Männer im selbigem Gute in Diensten / und viele Kinder haben / nur den Mägden gleich geben sollen; Die Küster/ so Handwercker oder Krügerer treiben. Item: die Müller/ so Zimmerleute dabey seyn / und sich solches Handwercks gebrauchen/ dann auch die Schmiede auff dem Lande/ geben von solchem Handwerke und Nahrung/ vermöge dieses Edicts, die Gebührniß/ nemlich dreyzehnen Schilling 6 Pfenning.

Am
Befehlen demnach hierauff allen und jeden / wie obgefest hiemit gnädigt und ernstlich/ daß sie zwischen dieses und künfftigen ~~1674~~ dieses 1674 Jahrs/ so viel müglich in harter Reichs-Münze oder in Gangbarer bey jetzigem Landtage beliebter Münze zum wenigsten an doppelten Schillingen nach jetzigen Preiß Unsern hierzu bestallten Einnehmern in Rostock / vermittelst einer richtigen / und von einem jeden eigenhändig unterschriebenen und vollkommenen und nach angehengten Schemate unenderlich eingerichteten Specification, seiner ganzen Contribution einliefern/ und nebenst der Quittunge einen Nebenschein geben lassen sollen. Insonderheit aber sollen so wol Unsere Beampten für sich und die Ihrigen / imgleichen die Ampts-Bediente und Unterthanen/ als auch die vom Adel und andere Landbegüterte für sich und die Ihrigen/ wie auch für ihre Unterthanen/ obgefestete Contribution an Viehe-Schas/ und anderer Gebührniß (mittelst vorhergehender ernster Erinnerung/ sich für der Straff dreyfacher Zahlung der Contribution von den/ bey der erfolgten Viehe-Zehlung / verschwiegen-befundenen / oder Bößlich untergeschlagenen/ auff verspürten Betrug und Unterschleiff/ wol vorzusehen/ und sich umb eines Seringen willen nicht in Ungelegenheit zu stürzen) richtig und treulich einfordern/ und vermittelst einer deutlich von ihnen unterschriebenen und nach dem Schemate

mate eingerichteten Specification, so sie in duplo oder zwiefach einliefern sollen / mehrgedachten Unsern Einnehmern zu Rostock in gedachtem Termino bey obgesagter Straffe übergeben/und einliefern/und sich darüber quitiren / und einen Nebenschein / welchen sie Unsern Beampten jedes Ortes einzuhändigen haben/geben lassen sollen / wie es dann auch gleicher Gestalt in den Städten also gehalten / und zweene aus dem Rath/und zweene aus der Bürgerschaft hierzu verordnet werden sollen/ so von den sämtlichen Bürgern und Einwohnern/ sie seind der Stadt Obrigkeit unterworfen oder nicht/wann sie nur in der Stadt wohnen/ bürgerliche Nahrung treiben / worunter auch die Advocati, Procuratores, Stadt-Boigte und andere Einwohner / so einige Exemption und Freyheiten/ welche niemanden / der bürgerliche Nahrung treibet / in der Städte Contribution und Accise, insonderheit von dem zum Verkauf des Biers gemülketen Maß im geringsten hinfür zu statten kommen soll/ prärendiren, imgleichen die Schützen-Könige nach ihrer Ordnung im Edicto mit begriffen/und auffallen Säumniß-Fall von denen dazu bestallten Executores und Beampten zu exequiren sind/besage des publicirten Edicts, die Contribution einfordern / und richtig verzeichnen/und besagten Unsern Einnehmern/vermittelst einer richtigen klärlich-und deutlich-auffgesetzten Specification bey Vermeidung ernster und unverschieblicher Execution in gesetztem Termino einliefern / und sich darüber gebührende Quitunge/und dann auch einen Nebenschein/ Unsern Beampten jedes Ortes einzuhändigen/geben lassen sollen. Wie dann auch/ da sich befinden würde/ daß ein Nachbar oder jemand anders zu dem Unterschleiff des Viehes/ und sonsten/ Rath und That gegeben/ebenmäßiq das Triplum zu erlegen / gehalten / und dem Thäter gleich geschähet seyn soll. Da auch jemand / wes Standes er auch wäre / sich unterstehen würde / den Visita-

torn und Executorn, welche wir Inhalts ihrer vorigen In-
struction auff dißmahl Krafft dieses nochmahl confirmiren,
in einige Wege sich zu widersetzen/oder die Visitation und Exe-
cution zu hindern/ der / oder dieselben sollen auff Beschehene
Anzeig/mittels würclicher Erstattung der dadurch verursach-
te Expensen nach Befindung / exemplariter bestraffet wer-
den. Jedoch sollen die Executores nicht bemächtigt seyn / ei-
nige Contribution anderer Gestalt als auff der Contri-
buenten eigener Gefahr/anzunehmen / solchen Falls aber den-
noch verbunden seyn/â dato des Empfangs / inner drey / höchst
vier Wochen die Gelder bahr & sub pœnâ dupli in den Ka-
sten zu lieffern.

Auch sollen die Rächte in den Städten schuldig seyn/ aus
ihrem Mittel den Visitatorn, auff deren Anhalten / der Visi-
tation mit bezuwohnen/ gewisse Personen ohnweigerlich zu
zuordnen.

Solte aber ein oder ander Contribuent so fort zu seiner
Contribution nicht gelangen können/ so sollen zwar bey den
Reichs- und Crânß - Kasten die Specificationes (immassen
dieselbe ohnejeningen Beding/ zum längsten in termino Solu-
tionis, bey Straff eines Reichsthalers/ vor jede post termi-
num, mit Einbringung der Specification versäumte Wo-
che/ an den Kasten einzuliefern und also einzurichten sind / daß
in denselben alles Viehe / so von unten gesetztem dato dieses E-
dicts geschlachtet oder verkauffet/ mit benennet und versteuret
werden) entweder ohne Geld / oder auch mit Zahlung / auff
Rechnung angenommen / von den Einnehmern aber keine Qwi-
tung/ sondern ein blosser Schein darauff ertheilet / und die Be-
scheinigten auff die Restanten zur Execution gesetzt werden.

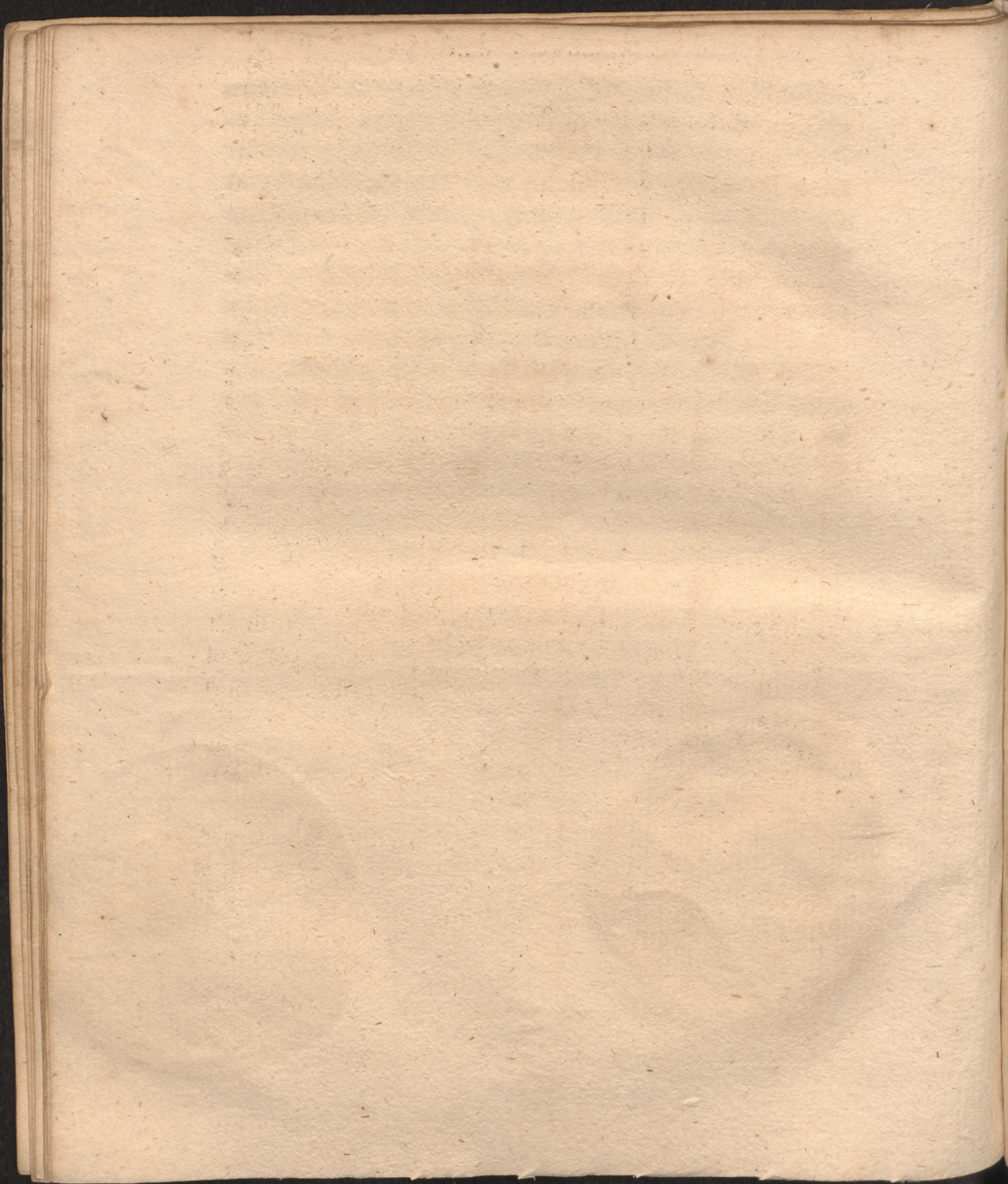
Und werden darauff Unsere Beampten und andere ver-
ordnete Executores hiemit in Krafft dieses ganz ernstlich/ und
bey Straffe hundert Reichsthaler/ befehliget/ gegen diejenigen/
welche

welche ihnen solchen Nebenschein in obbenantem Termino nicht werden einhändigen/ alsobald und unerwartet einigen Befehls/ laut Unser deswegen gemachten Verordnung/ nebst der Executions- Gebühr/ als vor jeden Tag bey freyen Futter und Mahl zwölff Schilling/ zu exequiren, und den Einnehmern zu entrichten.

Damit nun dieser Unserer Ordnung in gesetztem Termino ohne einige Säumnis und Behinderung gehorsamst und ohnfehlbarlich gelebet und nachgesetzet werden möge. So haben Wir dieselbe durch dieses offenes Edict zu jedermännigliches Wissenschaft publiciren und verkündigen lassen wollen. Wornach sich ein jeder gehorsamst wird zu richten/ und für Schaden und Ungelegenheit/ welche sonst auff dem Fall des Säumsals und gebrauchten Unterschleiff nicht aussen bleiben wird / vorzusehen wissen. Urkundlich unter Unsern Fürstl.

Insiegeln befestiget / und gegeben zu Sternberg
den 17 Septembr. Anno 1674.





Wornach ein jeglicher Contribu

	1	2	3
Für Haab und Güter in der ersten und andern Ordnung - -	Personen	Handel / Handwerck und Lohn.	Pferde und alles Kind-Viehe.
Für mich un̄ meine Frau Für einen Sohn und Tochter - -			
Für einen Knecht -			
Für eine Magd -			
Für des Knechts Frau/ so er eine hat - -			
Für 10 Gilden Lohn und 3 Scheffel Auf- saat ins Lohn -			
Vom Handwercke - vel			
Vom Handel -			
Vor 1 Brandweins- Blase - - -			
Von 1 Pferd und 1 Haupt Kind-Viehe.			

E M A,

ent seine Specification einrichten soll.

4
Schaff in
und außer
Gemenge/
auch über
die Ordnung

5
Ziegen

6
Schweine

7
Immers

Vor 1 Schaff in
Gemenge - -
Aufm Gemenge
und Knecht-Schaffe
über die Ordnung
Rind-Vieh über die
Ordnung -
Vor 1 Ziege nach
der Pollicy-Ord-
nung - -
Über die Ordnung
Fasel Schweine -
Wast-Schweine -
Immen 1 Stock -

M. 1.

Handwritten title or header, possibly a list of names or entries.

[Faint handwritten text in the first column]	[Faint handwritten text in the second column]	[Faint handwritten text in the third column]	[Faint handwritten text in the fourth column]	[Faint handwritten text in the fifth column]
--	---	--	---	--

mate eingerichteten Specification, so
fach einliefern sollen / mehrgedachten
Rostock in gedachtem Termino bey ob
geben/und einliefern/und sich darüber q
benschein / welchen sie Unfern Beamp
händigigen haben/geben lassen sollen / n
Gestalt in den Städten also gehalten
Rath/und zweene aus der Bürgerschaft
den sollen/ so von den sämptlichen Bürg
sie seind der Stadt Obrigkeit unterwor
nur in der Stadt wohnen/ bürgerliche S
unter auch die Advocati, Procuratore
andere Einwohner / so einige Exemp
welche niemanden / der bürgerliche No
Städte Contribution und Accise,
zum Verkauf des Biers gemülhete
hinfüro zu statten kommen soll/ präten
Schützen. Könige nach ihrer Ordnung
sen/und auff allen Säumnis. Fall von
executores und Beampften zu exequire
licirten Edicts, die Contribution e
verzeichnen/und besagten Unfern Einne
richtigen klärlich-und deutlich- auffgese
Vermeidung ernster und unverschielich
tem Termino einliefern / und sich da
tunge/und dann auch einen Nebenschein
des Ortes einzuhändigigen/ geben lassen se
da sich befinden würde/ daß ein Nachba
zu dem Unterschleiff des Viehes/ und s
gegeben/ebenmässig das Triplum zu e
dem Thäter gleich geschähet seyn soll.
Standes er auch wäre / sich untersteh

C 2

the scale towards document

der zwie-
mern zu
affe über-
nen Ne-
es einzu-
gleiches
aus dem
dnet wer-
wohnern/
wann sie
en/ wor-
digte und
eyheiten/
/ in der
von dem
eringsten
reichen die
it begrif-
allten E-
des pub-
d richtig
telst einer
tion bey
in gese-
nde Ovi-
mpfen je-
unn auch/
d anders
nd Thä-
ten/ und
nd/ wes
n Visita-
torn

